

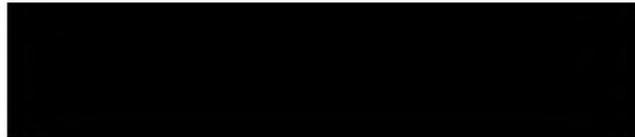
**-Gegen Empfangsbekanntnis-**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Oberes Glantal  
Rathausstraße 8  
66901 Schönenberg-Kübelberg

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.c  
www.sgdsued.rlp.de

20.12.2022

**Mein Aktenzeichen**      **Ihr Schreiben vom**  
6422-0002#2022/0044-      12.11.2021  
0111 32 AB4 bzw.      ELO 53801  
32/4-36.02.08-150/00  
Bitte immer angeben!



**Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß § 8 ff, § 15 WHG i.V.m.  
§ 14, § 16 LWG, zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage  
Dunzweiler, in den Klingbach in Bezug auf die Herabsetzung des  $P_{ges}$  - Überwa-  
chungswertes auf 2,0 mg/l sowie auf Genehmigung zum Bau und Betrieb von  
Optimierungsmaßnahmen auf der Kläranlage Dunzweiler, gemäß § 62 LWG.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall-  
wirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

**I.**

Die der ehemaligen Verbandsgemeinde Waldmohr (heute: Oberes Glantal) mit Be-  
scheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz am 03.03.1994, Az. 566 111 Du 5/98

1/21

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



(Neufassung) erteilte und zuletzt mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 30.10.2001, Az.:32/4-36.02.08-36/01 geänderte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage (KA) Dunzweiler, in den Klingbach, wird **wie folgt geändert und neugefasst:**

1. Das Abwasser wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 291/4, Gemarkung Dunzweiler in den Klingbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach UTM-Koordinaten

Rechtswert:	377.901
Hochwert:	5.474.864

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Kanalisation der Ortsgemeinde Dunzweiler gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

- 2.1 Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung des Abwassers erfolgt in der KA Dunzweiler, die ausgelegt ist für eine Abwassermenge  $Q_t$  von **40 m<sup>3</sup>/h** und eine Belastung mit BSB<sub>5</sub> roh von **108 kg/d (1.800 EW)**.

3. Das in der KA Dunzweiler behandelte Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

- 3.1 Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei

Trockenwetter	<b>25 m<sup>3</sup>/h</b>
Regenwetter	<b>21 l/s</b>

nicht übersteigen.

**3.2** Die **Jahresschmutzwassermenge** nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf **70.000 m<sup>3</sup>/a** festgesetzt.

Der **Fremdwasseranteil** an der Jahresschmutzwassermenge beträgt ca. **30 % (58 m<sup>3</sup>/d)**.

Ergibt die Überwachung, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

**3.3** Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird – **ab Inbetriebnahme der sanierten Anlage** – durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

	<u>Überwachungswerte</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	15 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges.</sub> )	<b>2 mg/l</b>
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	25 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>EI</sub> = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

	<u>Höchstwerte</u>
pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5)	6,0 - 8,5

Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.

- 3.4** Es ist ein Betriebsmittelwert für **Pges ≤ 1,4 mg/l** im Ablauf der KA Dunzweiler einzuhalten.
- 4.** Die **Genehmigung nach § 62 LWG für den Bau und Betrieb** der Anlagen zur Optimierung
- der Phosphorelimination und
  - des Schlammabzuges der Vorklärung
- sowie die Baugenehmigung zur Errichtung einer Überdachung des Rechengutcontainers sind gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
- 5.** Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die dem Bescheid vom 03.03.1994, Az. 566 111 Du 5/98, geändert am 30.10.2001, Az.:32/4-36.02.08-36/01, als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne **ergänzt um die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne** mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

Textbeilagen

Erläuterungsbericht  
Kostenberechnung

Maßstab

-/-  
-/-

Planbeilagen

Übersichtslageplan  
Lageplan Kläranlage  
Bodenplatte und WHG-Fläche  
Draufsicht und Schnitt  
Auffangschacht  
Grundriss und Schnitt  
Schnitt Emscher-Becken (Vorklärbecken)

1 : 1.000  
1 : 100  
1 : 50  
1 : 25  
1 : 50

Einzugsgebietslageplan	1 : 2.000
Übersichtsplan Einleitstelle	o. M.
Foto der Einleitstelle mit Luftbild	o. M.
Fließschema	o. M.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2.769,01** EUR festgesetzt.

## II.

### Nebenbestimmungen

#### 1. **Betrieb**

- 1.1** Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, in Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung, sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Beim Betrieb der Mengenmeseinrichtung ist die DIN 19559 zu beachten. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 1.2** Die Probenahme- und die Einleitstelle müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.  
Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probennahme möglich ist.
- 1.3** Jede emissionsrelevante Betriebsstörung, bei der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

**1.4** Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

**1.5** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

**1.6** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist auf der Kläranlage an geeigneter Stelle aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

## **2. Selbstüberwachung der Kläranlage**

**2.1** Die Anlage ist gemäß den Betriebsvorschriften zu bedienen. Auf der Kläranlage ist ein aktuelles Betriebstagebuch nach § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Insbesondere ist auch die regelmäßige Durchführung von Funktions- und Sichtkontrollen aller Anlagenteile zu dokumentieren.

Sofern das Betriebstagebuch nicht auf der Anlage geführt wird, ist seitens des Anlagenbetreibers sicherzustellen, dass zu den behördlichen Überwachungsterminen durch eine sachkundige Person ein aktueller Auszug (die letzten 2 Tage vor Überwachungstermin) der Unterlagen auf der Anlage vorgehalten wird.

**2.2** Der Anlagenbetreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde (2-fach) oder über die Kommunikations-Plattform „euvoa.rlp.de“ vorzulegen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- Fäkalschlamm- und Abwasservolumina aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte
- die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen hinsichtlich der Schadstoffparameter.

### **3. Allgemeines**

- 3.1** Der Beginn der Baumaßnahme ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als oberer Wasserbehörde anzuzeigen.  
Gleichzeitig ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.  
Die Beendigung der Baumaßnahme ist ebenfalls der SGD Süd anzuzeigen.
- 3.2** Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. einer Nachtragsgenehmigung der oberen Wasserbehörde.

### **III.**

#### **HINWEISE**

- 1.** Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV genügen. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).  
Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793-1 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA).
- 2.** Zur optimalen Reaktion des Fällmittels mit dem Phosphat muss die Einmischung des Fällmittels an der Dosierstelle in sehr kurzer Zeit erfolgen (DWA-Arbeitsblatt 202). Hierzu ist eine ausreichende Turbulenz an der Dosierstelle erforderlich. Sollte die vorhandene Turbulenz des Abwassers nicht ausreichend sein, so ist eine alternative Dosierstelle oder der Einbau eines Turbulenzerzeugers zu prüfen.

3. Von naturschutzfachlichen Auflagen wird abgesehen, da es sich bei der Erweiterung der Pflasterfläche auf dem Kläranlagengelände um einen unerheblichen Eingriff handelt. Die Maßnahme liegt im Landschaftsschutzgebiet „Höcherberg-Westrich“. Da der beschriebene Eingriff nicht erheblich ist, steht diese Maßnahme dem Schutzzweck des Gebietes nicht entgegen.

**Sollten im Zuge der Baumaßnahme weitere Eingriffe in den unversiegelten Bereich unvermeidbar sein, so sind diese vor Baubeginn der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.** Ggf. können dadurch naturschutzfachliche Forderungen entstehen.

4. Das Emscher-Becken (Vorklärbecken) muss zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen außer Betrieb genommen werden. Hierzu sind Provisorien zur Sicherstellung der Abwasserförderung geplant. Im Erläuterungsbericht wurde nicht näher darauf eingegangen. Im Hinblick auf Nebenbestimmung II.1.4 muss hierzu separat eine Zustimmung zur Änderung der Betriebsweise beantragt werden, in der die Details zur Wasserführung während der Bauphase erläutert werden.
5. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.
6. Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBl S. 211) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.  
Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder alternativ mit der Erlaubnisbehörde abzustimmenden Analysen- und Messverfahren anzuwenden.  
Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt die Erlaubnisinhaberin.

7. Den festgelegten Überwachungswerten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde. Bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabengesetzes gelten die Verfahren gemäß Anlage zu § 3 AbwAG.
8. Da im Abwasser der Kläranlage für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nr. 5 (Metalle mit ihren Verbindungen) und Nr. 4 (AOX) genannten Schadstoffe keine dort angegebenen Schwellenwertüberschreitungen zu erwarten sind, wird von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
9. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
10. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
11. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
12. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.
13. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen und nicht mineralischen Abfälle (z.B. Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU), wird verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

Beim Anfall von eventuell pechhaltigem Straßenaufbruchmaterial ist der „Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ bzw. das „Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz“ zu beachten. Der Leitfaden und das Merkblatt sind Bestandteil des o.g. Leitfadens Bauabfälle.

- 14.** Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- 15.** Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

16. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
17. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

#### IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal hat mit Schreiben vom 12.11.2021 die Änderung der gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Dunzweiler, in den Klingbach sowie die Genehmigung zum Bau und Betrieb von Optimierungsmaßnahmen auf der Kläranlage Dunzweiler beantragt. Mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden die Genehmigungsunterlagen vervollständigt. Nach fachtechnischer Prüfung konnte dem Antrag der Verbandsgemeinde entsprochen und die Erlaubnis angepasst werden.

Des Weiteren wurde von Amts wegen eine redaktionelle Neufassung des Bescheides sowie die gleichzeitige Aktualisierung und Anpassung an die gängige Entscheidungspraxis vorgenommen. Nach vorheriger Anhörung der Verbandsgemeinde wurden die Festlegungen für die Jahresschmutzwassermenge, den Fremdwasseranfall und die Trockenwetterabflussmenge in Anlehnung an die Angaben in den jährlichen Selbstüberwachungsberichten angepasst (**Ziffer I.3.2**).

2. Im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie werden verschärfte Anforderungen im Hinblick auf die eingeleitete Phosphor-Fracht in den Wasserkörper Kohlbach gestellt. Der bisherige Überwachungswert für  $P_{ges}$  von 8,0 mg/l wird auf 2,0 mg/l reduziert. Die Einhaltung des verschärften Grenzwertes

ist nach Umsetzung der Maßnahmen zur Optimierung der Phosphor-Elimination gesichert.

3. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.  
Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen. Auf ein förmliches Verfahren nach § 108 LWG konnte verzichtet werden, da keine Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Gewässerbenutzung vorgenommen wird.
4. Beim geplanten Neubau der Fällmitteldosierstation handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage gemäß § 62 WHG. Die Anforderungen an die Anlage ergeben sich aus der Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Diese Vorgaben und Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. **Daher wurde die Kreisverwaltung Kusel, als Untere Wasserbehörde, im Rahmen des Anhörungsverfahrens um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel vom 13.01.2022 ist diesem Bescheid als Anlage hinzugefügt und ist zu beachten.**
5. **Begründung der belastenden Nebenbestimmungen**
  - 5.1 Aufgrund der Eutrophierungstendenz soll zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Orientierungswert von 0,1 mg/l für Phosphor in den Gewässern nicht überschritten werden. Im Wasserkörper Kohlbach ist dieser Orientierungswert überschritten, so dass eine weitere Reduzierung der Phosphoreinträge bei den punktuellen Einleitungen durch Abwasseranlagen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes erforderlich ist. Auf der KA Dunzweiler wurde seit 2017

zu Testzwecken eine provisorische Phosphorelimination betrieben. Hiermit konnten die Einleitwerte bereits deutlich reduziert werden. Die Phosphoreliminations-einheit soll nun fest installiert und an den Stand der Technik angepasst werden. Sofern keine ungünstigen Betriebsbedingungen vorliegen, ist die Einhaltung eines Betriebsmittelwertes von 1,4 mg/l für den Gesamtphosphor ohne größere Aufwendungen technisch machbar (**Ziffer I.3.4**).

- 5.2** Da die Messeinrichtungen für die Abwassermengen auch für die behördliche Überwachung genutzt werden, muss die ordnungsgemäße Funktion und Ablesbarkeit jederzeit gewährleistet sein. Eine regelmäßige Kontrolle und Kalibrierung der relevanten Messeinrichtungen ist eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion und ist deshalb von Amts wegen zu fordern (**Nebenbestimmung II.1.1**).
- 5.3** Zur Beurteilung der Witterungsverhältnisse, die maßgebenden Einfluss auf die Überwachungs- und Höchstwerte haben, ist die Vorhaltung eines aktuellen Betriebstagebuchs bzw. aktueller Auszüge aus diesem zwingend erforderlich (**Nebenbestimmung II.2.1**).
- 6.** Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
- 7.** Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).

## **8. Verschlechterungsverbot**

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung nicht den für den Oberflächenwasserkörper Kohlbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.

Bei dem Gewässer Kohlbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Klingbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist deshalb nicht zu erwarten.

Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

- 9.** Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
- 10.** Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **2.769,01** EUR (i.W.: **zweitaussendsiebenhundertneunundsechzig<sup>01/100</sup>** EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2022/63/22/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:  
[sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz

1 Stellungnahme Kreisverwaltung Kusel vom 13.01.2022

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
- 
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG ) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG ) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG ) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSttBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)